

Abfallreglement

vom 1. Januar 1997

Gestützt auf §§ 6 und 35 des Abfallgesetzes des Kantons Thurgau erlässt der Gemeinderat folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|---|-------------------------|
| Art. 1 Das Abfallreglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Wiederverwertung, die schadlose Beseitigung sowie die möglichst saubere und hygienische Abfuhr von Abfällen. | Zweck |
| Art. 2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Münsterlingen. | Geltungsbereich |
| Art. 3 Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind diesem Reglement übergeordnet. | Übergeordnete Erlasse |
| Art. 4 Die öffentliche Kehrichtabfuhr ist für das gesamte Gemeindegebiet obligatorisch. Alle Abfälle sind der öffentlichen Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, bzw. bei den offiziellen Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den bestimmten Sammelstellen abzugeben. | Obligatorium |
| Art. 5 Abfälle sind durch ein verantwortungsbewusstes Produktions- und Konsumverhalten möglichst zu vermeiden, insbesondere ist nach Möglichkeit auf unnötige Verpackungen zu verzichten. | Vermeidung von Abfällen |

II. Organisation

- | | |
|--|----------------|
| Art. 6 ¹ Der Vollzug dieses Reglementes sowie der Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist, obliegt dem Gemeinderat. Er kann den Vollzug oder Teile davon einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
² Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen sowie Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären. | Zuständigkeit |
| Art. 7 Das zuständige Organ der Gemeinde orientiert periodisch über die Sammel Touren und Sammelplätze sowie im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses und veröffentlicht ein aktuelles Abfallmerkblatt als Entsorgungsübersicht (Abfallkalender). | Information |
| Art. 8 Der Gemeinderat beauftragt eine geeignete Stelle oder Person mit der Abfallberatung. Die Auskünfte dieser Beratungsstelle erfolgen kostenlos. | Abfallberatung |

<p>Art. 9 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.</p>	Kontrolle
<p>Art. 10 Die öffentliche Kehrichtabfuhr erfolgt wöchentlich mindestens einmal nach Massgabe der Bestimmungen des Verbandes Kehrichtverbrennungsanlage KVA Thurgau. Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung von Abfällen beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.</p>	Abfahren
<p>Art. 11 Der Gemeinderat legt die Sammeldienste für Siedlungsabfälle, Separatsammlungen, Sonderabfälle und problematische Abfälle fest. Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.</p>	Sammeldienste Sammelplätze
<p>III. Entsorgungsvorschriften</p>	
<p>Art. 12 Die öffentliche Kehrichtabfuhr umfasst alle Siedlungs- und Haushaltsabfälle sowie kleinere Mengen von nicht produktionspezifischen Abfällen aus dem Kleingewerbe. Betriebliche Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft sind den Entsorgungsbetrieben direkt und auf eigene Kosten zuzuführen.</p>	Entsorgungsumfang
<p>Art. 13 ¹Die Bereitstellung der Abfälle hat in den vom Verband zugelassenen oder von der Gemeinde vorgeschriebenen Behältnissen zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Behälter sowie unordentlich oder unkorrekt bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Abfälle werden von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen. ²Der Kehricht darf nur an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Nach der Leerung sind die Behälter umgehend vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen. Die Benützer sind für die Sauberhaltung der Kehrichtplätze verantwortlich.</p>	Bereitstellung
<p>Art. 14 ¹Zugelassen sind neben den offiziellen Kehrichtsäcken des Verbandes auch andere Kehrichtsäcke, Futter- oder Düngersäcke, Bündel oder offene Gebinde, sofern diese dem Volumen entsprechend ausreichend frankiert sind. ²Behältnisse müssen gut verschlossen, offene Gebinde gut verschnürt sein und im Ausmass den Vorgaben gemäss aktuellem Abfallmerkblatt entsprechen..</p>	Behältnisse
<p>Art. 15 ¹Beschaffung, Unterhalt und Reinigung von Abfallcontainern ist Sache der Haushaltungen, Hauseigentümer oder Betriebe. Gemeinde und Verband übernehmen keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Containern. ²Für die Bereitstellung von zugelassenen Abfallcontainern sind soweit möglich auf privatem Grund genügend grosse und direkt zugängliche Abstellplätze zu erstellen. ³In den Wintermonaten müssen Abstellplätze und Container unmittelbar vor der Kehrichtabfuhr nötigenfalls schnee- und eisfrei gemacht werden, ansonsten der Container nicht entleert wird.</p>	Container

- Art. 16 Für die Wiederverwertung geeignete oder schadstoffhaltige Abfälle sind gemäss Abfallmerkblatt der Gemeinde separat den Sammelstellen zuzuführen oder für die von der Gemeinde organisierten Spezialabfuhr bereitstellen. Separat-sammlungen
- Art. 17 Das Ablagern von Abfällen aller Art in Wald, Flur oder Gewässern sowie das Entsorgen von Haushaltabfällen in öffentlichen Abfallkübeln ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten. Feste Abfälle dürfen weder zu Heizzwecken verwendet noch in irgendwelcher Form der Kanalisation zugeführt werden. Verbotene Entsorgung
- Art. 18 Das Verbrennen von Abfällen in Kleinf Feuerungsanlagen, Kachelöfen, Cheminées und anderen nicht geeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen von gut gelagerten und gut getrockneten organischen Abfällen aus Garten, Feld und Forst, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. Verbrennen von Abfällen
- Art. 19 Garten- und Küchenabfälle sind soweit möglich zu kompostieren, wenn dies ohne nachteilige Einwirkung auf die Umgebung erfolgen kann. Der Gemeinderat kann besondere Weisungen erlassen. Kompostierung
- Art. 20 Tierkadaver und Fleischabfälle sind in der vom Gemeinderat bezeichneten Tierkörpersammelstelle zu entsorgen. Tierkadaver
- Art. 21 Sonderabfälle und weitere problematische Abfälle aus Haushalt und Gewerbe in kleineren Mengen, die von der öffentlichen Kehrriichtabfuhr ausgeschlossen sind, müssen gemäss Anordnung des Gemeinderates entsorgt werden. Besondere Abfälle
- IV. Finanzierung**
- Art. 22 Der Gemeinderat legt die Kehrriichtgebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben nach dem Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verursacherprinzip in einer Gebührenordnung fest. Grundsatz
- Art. 23 ¹Die Gebührenordnung gilt für alle Entsorgungsaufgaben der Gemeinde. Soweit der Verband KVA Thurgau die Entsorgungsaufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes. Gebühren
- ²Die Kosten für vom Gemeinderat bestimmte Separatsammlungen werden aus den allgemeinen Mitteln beglichen, soweit dadurch eine sinnvolle Wiederverwendung oder Wiederverwertung der Abfälle gefördert werden kann oder eine Weiterverrechnung der Kosten unverhältnismässig ist.
- ³Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.
- Art. 24 Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau. Genehmigung

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes oder gegen Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates können durch Verfügungsbeschluss des Gemeinderates mit Busse bis zu Fr. 50.-- bestraft werden, zuzüglich Beschlusstaxe, Bearbeitungs- und Entsorgungsgebühren. Strafanzeige beim Bezirksamt, eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen sowie Sanktionen gemäss Organisationsreglement des Verbandes bleiben vorbehalten.

Bussen

Art. 26 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 27 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 1997 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Abfallreglemente der Gemeinde.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. November 1996.

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am 4. Dezember 1996.